

**Besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation "Finanzassistent"
für Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf
"Bankkaufmann/Bankkauffrau"**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.03.1998 erlässt die Industrie- und Handelskammer Reutlingen als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch die Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21.09.1997 (BGBl. I, S. 2390, 2394), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation "Finanzassistent" für Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf "Bankkaufmann/Bankkauffrau".

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Beruf Bankkaufmann/Bankkauffrau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau erfolgen.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

A: Allfinanz

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten

- Versicherungswesen
- Bausparwesen
- Immobiliengeschäft
- in einer Prüfungszeit von 90 Minuten bearbeiten.

B: Steuerrecht

Die Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben aus den Bereichen

- Einkommenssteuer
 - Erbschaftssteuer
- in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung (Kolloquium) hat der Prüfling vor dem Prüfungsausschuss in fallbezogenen Kundenberatungsgesprächen die bankspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen. Dabei sollen die Gebiete Allfinanz und Steuerrecht mit den kundenbezogenen Bankgeschäften verknüpft werden. Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten.

§ 4 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in jedem der beiden schriftlichen Prüfungsfächer nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden schriftlichen Prüfungsfächern sowie im Kolloquium mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelergebnisse.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 17.04.1998 und mit Verkündung in "Wirtschaft Neckar-Alb" - Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Reutlingen" am 15.05.1998 in Kraft.

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. jur. Uwe Jens Jasper

Prof. Dieter Barth